

GGA-Preisblatt

Anhang Nr. 1 zum GGA-Reglement

Die Elektra Sissach bietet für jeden Neuanschluss zwei Varianten der Gebühren an:

	Variante I; in CHF	Variante II; in CHF
Anschlussgebühr Zuleitung	400.00	-
Grundgebühr pro Wohneinheit	100.00	-
Benutzungsgebühr pro Monat	19.00	25.00

Allgemeine Bedingungen

- Angebrochene Monate werden voll berechnet. Die Benutzungsgebühr gilt pro Wohneinheit und wird fällig unabhängig von der Art und Menge der bezogenen Dienste.
- Als separate Wohneinheit gelten auch gewerblich genutzte Räume, Ladenlokale, Verkaufs- und Ausstellungsräume, Restaurants etc.
- Der Anschlussbeitrag wird für jeden Neuanschluss durch die Parteien festgelegt.
- Anschlussbeiträge (Variante I) werden vom Eigentümer des Hauses oder der Wohnung, welcher den Neuanschluss wünscht, geschuldet und sind mit dem Anschluss an das Verteilnetz fällig.
- Werden in den Liegenschaften universelle Gebäudeverkabelungs-Systeme eingesetzt, so muss die Anschlussgebühr speziell ermittelt werden.
- Bei Aufhebung des Anschlusses können die Beiträge nicht zurückgefordert werden.
- Bei Gesuchen für Umbauten oder Erweiterungen werden die Aufwendungen für die neu zu liefernden Bedarfspegel von der TK-Sissach mit der Installationsfirma berechnet. Der Eigentümer des Hauses oder der Wohnung müssen sich an den Zusatzaufwendungen beteiligen.

Zusätzliche Kosten zu den Gebühren

- Sämtliche Grab- und Maurerarbeiten ab nächster Anschlussmöglichkeit bis zum Hausübergabepunkt
- Mehrlänge von über 30 m Kabel und Schutzrohr
- Unübliche oder komplexen Anschlussbegehren müssen speziell geklärt werden.
- Die Kosten nach Artikel 15 des Reglementes (insbesondere für den Tiefbau und die Gebäudeeinführungen) sind in den oben genannten Anschlussbeiträgen nicht enthalten. Sie sind ebenfalls von der Bauherrschaft zu tragen.

Änderungen vorbehalten